

stvo für kinder, teil 15

I. Allgemeine Verkehrsregeln § 35 Sonderrechte (1. teil)



(1) Von den Vorschriften der Verordnung sind die **Bundeswehr**, die Bundespo-



lizei, die **Feuerwehr**, der Katastrophenschutz, die **Polizei** und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische Beamte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur **Nacheile** oder Observation im Inland berechtigt sind. (2) Dagegen bedürfen die Or-



ganisationen der Erlaubnis, 1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband fahren lassen wollen, 2. im Übrigen bei fast jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung. (3) Die Bundeswehr ist darüber hinaus auch zu übermäßiger

Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind. (4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze (2) und (3) gelten nicht bei Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, in den Fällen der Artikel 91 und 87a Absatz 4 des Grundgesetzes, im Verteidigungsfall und im Spannungsfall (= Vorstufe des Verteidigungsfalls).

